

Auszug aus der
**Reisekosten- und Honorarordnung
des Badischen Tennisverbands e.V.**

(gültig 1. Januar 2024)

§ 8 Erhöhte Aufwandsentschädigungen

5. Erhöhte Aufwandsentschädigungen für eine Tätigkeit als Oberschiedsrichter/in

bei Mannschaftsspielen, sofern vom Referenten für Regelkunde und Schiedsrichterwesen oder dem Vizepräsidenten für Wettkampfsport oder dem Geschäftsführer eingeteilt:

- Einsatz in Badenliga oder tiefer € 60,00
- Einsatz in Regionalliga € 80,00

Die Bezahlung erfolgt durch den jeweiligen Heimverein. Bei Entscheidungsspielen und den Badischen Mannschaftsmeisterschaften erfolgt die Bezahlung durch den BTV.

Die erhöhten Aufwandsentschädigungen werden im Rahmen der so genannten Übungsleiterpauschale vergütet. Die Übungsleiterpauschale stellt Einnahmen bis zur Höhe von insgesamt € 3.000,00 im Jahr aus bestimmten begünstigten nebenberuflichen Tätigkeiten steuerfrei. Sie erfasst somit nicht nur Aufwandsentschädigungen, sondern alle Einnahmen wie Zahlungen für Verdienstaufschlag und Zeitverlust. Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist also zunächst, dass die Tätigkeit nicht hauptberuflich, sondern nebenberuflich ausgeübt wird. Dies ist der Fall, wenn der zeitliche Umfang nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs ausmachen darf.

§ 9 Honorare

5. Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Nebenkosten

Neben den erhöhten Aufwandsentschädigungen sind zusätzlich Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Nebenkosten gemäß den gesetzlichen Reisekostenvorschriften erstattungsfähig, sofern sie notwendig und nichts anderes in dieser Ordnung bestimmt ist.

Erhöhte Aufwandsentschädigungen und Honorare sind ausnahmslos vom Empfänger zu versteuern. (Hinweis: Seitens der Prüfbeamten erfolgen Kontrollmeldungen an die jeweiligen Finanzämter).